



## **Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock zur Feststellung einer 7-Tage-Inzidenz von über 100**

auf Grundlage des § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit § 28, 28a, 29 -32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst –ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) in Verbindung mit § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 1158), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.04.2021 (GVOBl. M-V S. 300) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass in Teilen des Landkreises Rostock die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der vorstehenden Feststellung die Regelungen zu Ausgangsbeschränkungen durch § 13 Abs. 2 Corona-LVO gelten. Unter dem Hinweis auf Seite 5 dieser Allgemeinverfügung wird der Wortlaut von § 13 Abs. 2 Corona-LVO wiedergegeben.
2. Die Feststellung nach Nr. 1 wird für die Gebiete folgender amtsfreier Städte und Ämter mit den amtsangehörigen Gemeinden/Städten getroffen:
  - a. Amt Bad Doberan-Land
  - b. Amt Bützow-Land
  - c. Amt Laage
  - d. Amt Mecklenburgische Schweiz
  - e. Amt Neubukow-Salzhaff
  - f. Amt Schwaan
  - g. Bad Doberan, Stadt
  - h. Gemeinde Dummerstorf
  - i. Kröpelin, Stadt
  - j. Neubukow, Stadt
  - k. Teterow, Stadt
3. Private Zusammenkünfte sind nur im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes und einer weiteren Person gestattet. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Ebenso werden dazugehörige notwendige Betreuungspersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, gelten als ein

Hausstand. Diese Kontaktbeschränkung gilt auch für den Sportbetrieb im Sinne von § 2 Abs. 21 Corona-LVO M-V.

4. Die Kontaktbeschränkung nach Nr. 3 gilt in den Gebieten folgender amtsfreier Städte und Ämter mit den amtsangehörigen Gemeinden/Städten:
  - a. Amt Bad Doberan-Land
  - b. Amt Bützow-Land
  - c. Amt Laage
  - d. Amt Mecklenburgische Schweiz
  - e. Amt Neubukow-Salzhaff
  - f. Amt Schwaan
  - g. Bad Doberan, Stadt
  - h. Gemeinde Dummerstorf
  - i. Kröpelin, Stadt
  - j. Neubukow, Stadt
  - k. Teterow, Stadt

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Es wird auf die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Corona-LVO hingewiesen, wonach ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten vollziehbarer Anordnungen aufgrund der Corona-LVO M-V verstößt.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### **Begründung:**

Gem. §§ 9, 13 Abs. 2 S. 2 der Corona-Landesverordnung M-V i. V. m § 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 8b IfSAG M-V ist der Landrat zuständige Behörden für die unter Ziff. 1 getroffene Feststellung.

Bei Überschreitung von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen bei einem diffusen, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes, Infektionsgeschehen, hat der Landrat dies gem. § 13 Abs. 2 S. 3 Corona-LVO M-V im Benehmen mit dem mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit durch Allgemeinverfügung festzustellen.

Die Feststellung wird auf die Gebiete des Landkreises Rostock begrenzt, für die 7-Tage-Inzidenzen von über 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen ermittelt wurden. Für die oben genannten Städte, Ämter und Gemeinden ermittelte der Landkreis Rostock 7-Tage-Inzidenzen von jeweils 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen.

Amt	Inzidenz 09.04.2021	Inzidenz 10.04.2021	Inzidenz 11.04.2021
-----	------------------------	------------------------	------------------------

Amt Bad Doberan-Land	124,8	116,5	124,8
Amt Bützow-Land	123,7	123,7	123,7
Amt Laage	256,3	245,2	245,2
Amt Mecklenburgische Schweiz	371,4	594,2	581,8
Amt Neubukow-Salzhaff	209,6	209,6	239,6
Amt Schwaan	114,7	114,7	140,1

Bad Doberan, Stadt	166,1	174,0	174,0
Gemeinde Dummerstorf	135,0	202,6	189,1
Kröpelin, Stadt	105,2	105,2	105,2
Neubukow, Stadt	101,2	126,5	126,5
Teterow, Stadt	347,7	359,7	359,7

Das Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wurde hergestellt.

Das Infektionsgeschehen ist diffus und nicht auf lokale Ausbrüche begrenzt. Der Inzidenzwert für den Landkreis Rostock liegt seit Tagen oberhalb von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner je 7 Tage.

Es handelt sich um ein diffuses Infektionsgeschehen, weil die Positivfälle in unserem Landkreis nicht lokal begrenzt, sondern über den ganzen Landkreis verteilt sind.

Es handelt sich um familiäre Häufungen, von denen aus das Infektionsgeschehen in Einrichtungen wie Kitas und Schulen einschließlich Förderschulen getragen wird. Aktuell sind insgesamt fünf Kitas und sieben Schulen von entsprechenden Maßnahmen betroffen. Zudem ist aktuell in unserem Landkreis eine vollstationäre Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe betroffen, aber auch Sozialstationen, häusliche Krankenpflegedienste, Physiotherapiepraxen, Frühförderstellen, eine Asylunterkunft und Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, wie beispielsweise ein Medienhaus.

Häufungen treten auch im Umfeld von Jugendlichen auf, die sich in ihrer Freizeit treffen. In solchen Fällen ist die Kontaktnachverfolgung schwierig, weil teilnehmende Personen nicht umfassend ermittelt werden können.

Die Ansteckungs- und Übertragungsrate ist in allen Settings (familiär und arbeitsbedingt) hoch.

Dies belegt, dass das neuartige Coronavirus auch im Landkreis Rostock sehr aktiv ist. Die Pandemie zeigt eine bisher ungesehene Dynamik in der Bundesrepublik, im Land Mecklenburg-Vorpommern, und auch im Landkreis Rostock. Ohne Eindämmung des Infektionsgeschehens droht eine sich exponentiell steigende Verbreitung des Virus in der Bevölkerung. Der Inzidenzwert für den Landkreis liegt über dem Schwellenwert von 100, bei dessen Überschreitung gem. § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Ferner ist im Landkreis Rostock ein diffuses Infektionsgeschehen mit der britischen Variante des COVID-19-Virus zu verzeichnen. Das Virus ist nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen hoch infektiös. Die neue Variante von SARS-CoV-2, die zuerst im Vereinigten Königreich (B.1.1.7) und in Südafrika (B.1.351) nachgewiesen wurden, sind nach ersten Untersuchungen aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika und gemäß Einschätzung des ECDC (European Centre for Disease Prevention and Control) noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar. Daher ist eine strenge Einhaltung der festgelegten Maßnahmen notwendig. Die medizinische Behandlung ist beschränkt auf die Symptombehandlung und allgemeine Stärkung des Körpers. Die Sterberate insbesondere bei den sogenannten vulnerablen Gruppen der Bevölkerung, vornehmlich ältere Menschen mit Vorerkrankungen, ist nach den bisherigen Erkenntnissen hoch. Die Vermeidung körperlicher Nähe zwischen Menschen und die Einhaltung bestimmter Hygieneregeln ist nach gegenwärtigem Wissenstand die gebotene Methode, die Verbreitung des Virus zu verlangsamen oder zu hemmen.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und

seinen Varianten aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Inzidenzen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert.

Der Inzidenzwert für den Landkreis Rostock liegt über dem Schwellenwert von 50, bei dessen Überschreitung gem. § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Die weitergehende Kontaktbeschränkung bei privaten Zusammenkünften ist geeignet, den Infektionsschutz zu fördern. Mit der Beschränkung der privaten Zusammenkünfte auf einen Haushalt und eine weitere haushaltsfremde Person werden die physischen Kontakte reduziert. Auch wenn nicht in jedem Einzelfall weniger Personen anwesend sein werden als bei der bisher landesweit geltenden Beschränkung auf zwei Haushalte und maximal fünf Personen insgesamt, ist davon auszugehen, dass regelmäßig weniger Kontakte stattfinden, wenn lediglich eine haushaltsfremde Person mit den Angehörigen eines Hausstands zusammenkommt. Indem die Kontakte reduziert werden, wird die Anzahl von Infektionsquellen verringert. Mit jahreszeitlich bedingt steigenden Temperaturen wird es wieder attraktiver, auch außerhalb geschlossener Räume im privaten Umfeld zusammenzukommen. Daher wird die Kontaktbeschränkung bei privaten Zusammenkünften nicht davon abhängig gemacht, ob sie in der Öffentlichkeit oder in geschlossenen Räumen stattfinden.

Die umzusetzende Maßnahme ist nach fachlicher Risikobewertung zur Eindämmung der Verbreitung geeignet, in diesem Stadium noch erfolgversprechend zur Verlangsamung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Reduzierung von infektionsgefährlichen Situationen im Alltag dienen in diesem Fall der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems im Landkreis Rostock über einen absehbaren Zeitraum hinaus. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Situation bezogen auf die Neuinfektionen im Landkreis einer weiteren Eindämmung bedarf.

Um die Eindämmung des Infektionsgeschehens sicherzustellen, sind die hier verfügbten Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln und verfügbar zu machen.

Gegen das sich zunehmend ausbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2 stehen derzeit weiterhin keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Impfungen können bislang nur in begrenztem Umfang angeboten werden. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das wirksamste Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte, breite Schutzwirkung zu erreichen.

Eine mildere, gleich geeignete Maßnahme gegenüber der Kontaktbeschränkung bei privaten Zusammenkünften gibt es nicht. Private Kontakte stellen ein nicht unerhebliches Infektionsumfeld dar. Kontakte bei privaten Zusammenkünften sind häufig länger und enger als

außerhalb des privaten Umfelds. In vertrauter Umgebung werden die Infektionsgefahren oftmals unterschätzt und der Infektionsschutz vernachlässigt. Der Verzicht auf physische Kontakte stellt das wirksamste Mittel des Infektionsschutzes dar. Auch wenn die Infektionsgefahr im Allgemeinen im Freien geringer ist als in geschlossenen Räumen, kann die Infektionsgefahr im Freien nicht ignoriert werden. Hinsichtlich privater Zusammenkünfte besteht ein unabwiesbares Regelungsbedürfnis. Während der letzten Woche hat sich gezeigt, dass bei steigenden Außentemperaturen auch Zusammentreffen in großen Gruppen gesucht werden. Solche Zusammenkünfte fanden im europäischen Ausland, in Deutschland und auch im Landkreis Rostock selbst statt. Die Beschränkung nach dieser Allgemeinverfügung berücksichtigt den Schutz von Ehe und Familie. Die engsten Beziehungen werden regelmäßig mit Personen unterhalten, die auch demselben Hausstand angehören. Darüber hinaus werden Eheleute, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten auch als ein Hausstand angesehen, wenn sie nicht in einem Haushalt leben. Auch werden dazugehörige Kinder nicht mitgezählt.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos steht die Kontaktbeschränkung bei privaten Zusammenkünften in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems, Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen, der öffentlichen Daseinsvorsorge sowie der Ermöglichung des Schulbetriebs. Die persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner müssen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, dahinter zurückstehen.

#### Hinweis:

**Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt Folgendes:**

**Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, gilt für diesen Landkreis oder diese kreisfreie Stadt, unter Umständen auch räumlich begrenzt, abweichend von den entsprechenden bereichsspezifischen Regelungen dieser Verordnung, dass das Verlassen der Unterkunft, beziehungsweise des Grundstückes, auf dem sich die Unterkunft befindet, von 21 Uhr abends bis 6 Uhr morgens untersagt ist, sofern kein triftiger Grund vorliegt. Triftige Gründe sind insbesondere:**

- a) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum (z. B. Krankentransport);
- b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben;
- c) der Besuch von Hochschule und Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, teilstationären Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von Schulungen zur Pandemiebekämpfung, zur unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung, von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen;
- d) die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel;
- e) notwendige Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung;
- f) Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs-, Katastrophenschutz- oder Einsatzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort;

- g) die Inanspruchnahme medizinischer und psychosozialer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung;
- h) der notwendige Besuch bei der Kernfamilie, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich, die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, die Begleitung Sterbender;
- i) veterinärmedizinische und seuchenprophylaktische Maßnahmen (insbesondere die Jagd zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und anderer Tierseuchen), unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren;
- j) die Teilnahme an Zusammenkünften des Landtages, der Landesregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Gremien sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;
- k) die Teilnahme an unaufschiebbaren gesetzlich oder satzungsgemäß erforderlichen Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien sowie an unaufschiebbaren Betriebsversammlungen und Tarifverhandlungen.

Die zuständigen Behörden können auf Antrag oder von Amts wegen im Einzelfall weitere als die vorgenannten Gründe als triftig anerkennen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Güstrow, ... 13.04.21

---

Sebastian Constien  
Landrat